



Wanderboote

Informationen über zeitlich beschränkte Ausnahmebewilligung zur Inbetriebnahme eines ausserkantonal immatrikulierten Schiffes auf dem Bodensee

Wanderbootbewilligung

Schiffe die keine Immatrikulation für den Bodensee, Untersee oder Rhein besitzen, aber vorübergehend auf diesen Gewässern als "Wanderboot" eingesetzt werden, bedürfen einer speziellen Bewilligung der Schifffahrtskontrolle. Von dieser Bewilligungspflicht ausgenommen sind Ruderboote, Segelschiffe ohne Motor bis 12 m² Segelfläche sowie Schiffe, die lediglich zur Teilnahme an einer behördlich bewilligten Veranstaltung eingesetzt werden.

Bewilligungserteilung und Dauer

Erteilte Bewilligungen können innerhalb eines Kalenderjahres nicht erneuert werden.

Kosten

Für Bewilligungen bis zu einem Monat Gültigkeit ist eine Gebühr von Fr. 50.-- zu bezahlen.

Bei einer Bewilligungsdauer von über einem Monat sind 50 Prozent, bei einer solchen von über zwei Monaten 75 Prozent der ordentlichen Jahressteuer gemäss § 5 WFStG, mindestens jedoch Fr. 50.-- zu entrichten.

Beantragung der Bewilligung

Die "Wanderbootbewilligung" ist mindestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme des Schiffes auf dem Bodensee bei der Schifffahrtskontrolle anzufordern, welche für das Gebiet des Einwasserungsortes zuständig ist. Bei der Schifffahrtskontrolle des Kantons Thurgau steht hierfür das Formular "Gesuch um Erteilung einer Wanderbootbewilligung" zur Verfügung.

Bei der Beantragung der Bewilligung ist eine Kopie des Schiffsausweises und falls erforderlich eine Kopie des Schiffsführerausweises der verantwortlichen Person vorzulegen. Weiter sind der Einwasserungsort und -tag, die Dauer des Aufenthaltes, allfällige Ferien- oder Kontaktadressen am Bodensee sowie die telefonische Erreichbarkeit bekannt zu geben.

Führen eines Schiffes mit Wanderbootbewilligung

Zur Führung von Wanderbooten mit Motoren über 4.4 kW Antriebsleistung sowie mit einer Segelfläche von über 12 m² (Abweichung zur BSV) ist ein schweizerischer Schiffsführerausweis oder ein Schifferpatent erforderlich (Art. 12.01 BSO).

Verfügt die Bewilligung beantragende Person über keinen oder einen auf dem Bodensee nicht anerkennbaren Schiffsführerausweis, kann die Wanderbootbewilligung verweigert werden.